

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Direction de la justice, des
affaires communales et des
affaires ecclésiastiques du
canton de Berne

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
asvs.bvs@jgk.be.ch
www.be.ch/asvs

Telefon 031/633 76 55
Telefax 031/633 76 71

Sachbearbeiter:
Toni Christen 031/633 76 58
anton.christen@jgk.be.ch

Einschreiben

Andreas Burckhardt Stiftung
c/o Herr Jean-Rodolphe Fiechter
Heckenweg 63
3007 Bern

Verfügung vom 7. März 2006

In Sachen

Andreas Burckhardt Stiftung

in Bern, Ordnungsnummer KL. 8893
(nachfolgend Stiftung genannt)

betreffend **Aufsichtsunterstellung und Statutenprüfung**

hat das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS)



erwogen:

1. Unter dem Namen Andreas Burckhardt Stiftung wurde eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB¹ mit Sitz in Bern errichtet.
2. Die Stiftung bezweckt die Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs. Der Zweck soll, wenn möglich, auf zwei Arten erfüllt werden: durch zur Verfügungstellung einer Unterkunft in Bern (Zwei- bis Drei-Zimmer-Wohnung) zu besonders günstigen Konditionen für kurze Aufenthalte, insbesondere zu Gunsten von Akademikern oder Künstlern, wobei diese Begriffe nicht restriktiv interpretiert werden dürfen. Wichtiger als der Kreis der Begünstigten ist die effektive Förderung von Austausch über alle Grenzen hinweg. Die Stiftung soll helfen, das Wirken von Andreas Burckhardt, der immer wieder Gäste aus anderen Regionen bei sich zu Hause aufnahm, auch nach seinem Ableben weiter zu führen. Als Basler, der an der Universität Genf als Professor für Geschichte der frühen Neuzeit tätig war, aber in Bern wohnte, hat er den kulturellen Austausch im weitesten Sinne immer gefördert. Die Stiftung bezweckt somit insbesondere die Unterstützung der Tätigkeit der Universität Bern und des Kunstmuseum Bern, in dem sie deren Gästen eine günstige Unterkunft zur Verfügung stellt. Sie bezweckt aber nicht die direkte Unterstützung der Universität. Sofern die nötigen finanziellen Mittel vorhanden sind, bezweckt die Stiftung auch die Unterstützung der Tätigkeit anderer steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen, welche die Förderung von Kultur, Bildung oder Wissenschaft zum Ziel haben, wie zum Beispiel das Concours de Genève.
3. Die Stiftung hat kantonalen Charakter. Sie untersteht der Aufsicht des ASVS (Artikel 2 Absatz 2 StiV²).

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

² Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (StiV, BSG 212.223.1).


4. Das ASVS hat die Stiftungsurkunde aus stiftungsrechtlicher Sicht geprüft (Artikel 10 Absatz 2 StiV).
5. Die für diese Verfügung zu erhebenden Kosten stützen sich auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung.³

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Andreas Burckhardt Stiftung wird der Aufsicht des ASVS unterstellt.
2. Es wird festgestellt, dass die Stiftungsurkunde vom 15. Dezember 2005 den stiftungsrechtlichen Vorschriften entspricht.
3. Aufgrund von Artikel 12 StiV hat die Stiftung dem ASVS alljährlich innert den dem Rechnungsabschluss folgenden sechs Monaten die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - ⇒ den Tätigkeits- oder den Jahresbericht;
 - ⇒ die vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang;
 - ⇒ den Bericht der Revisionsstelle.
4. Allfällige Ausführungsreglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
5. Die Kosten dieser Verfügung von total Fr. 898.— (Übernahme der Aufsicht Fr. 350.—, Prüfung der Stiftungsurkunde Fr. 500.—, Barauslagen Fr. 18.—, Rechtskraftbescheinigung Fr. 30.—) gehen zu Lasten der Stiftung.

AMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG
UND STIFTUNGSAUFSICHT
Die Amtsvorsteherin:


R. Hartmann, lic.rer.pol.

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV, BSG 154.21).

Zu eröffnen:

- ⇒ der Andreas Burckhardt Stiftung, c/o Herr Jean-Rodolphe Fiechter, Heckenweg 63, 3007 Bern
(eingeschrieben, unter Beilage der Rechnung, eines Exemplars der StiV und des Infoblattes „Berichterstattung, Kontrolle und Vermögensverwaltung für KL“)
- ⇒ der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung juristische Personen, Moserstrasse 2, 3000 Bern 25
(unter Beilage eines Exemplars der Stiftungsurkunde)

Nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen:

- ⇒ dem Handelsregisteramt Bern-Mittelland, Amtshaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Artikel 28 StiV). Die Beschwerde ist beim Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die Frist kann nicht verlängert werden.